



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Vorsitz:	Thomas Kübler	Tagespräsident
Protokoll:	Roger Rottet	Tagesaktuar

Traktandum 1

Begrüssung durch Tagespräsident Thomas Kübler und Grussbotschaft von Gemeindepräsident Dieter Künzli

Thomas Kübler, Büsserach, begrüsst die Anwesenden in seiner Funktion als Tagespräsident zur 1. Generalversammlung der am 05. Mai 2011 gegründeten Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach. Er dankt den heute teilnehmenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für ihre Bereitschaft, die richtungsweisenden Entscheide zur Güterregulierung Breitenbach-Büsserach aktiv mitzubestimmen.

Im weiteren verdankt der Tagespräsident insbesondere die umfassende Arbeit der Vorbereitungscommission, welche den zur Einsicht öffentlich aufgelegten und allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellten Statutenentwurf ausgearbeitet und die heutige 1. Generalversammlung vorbereitet hat.

Ein spezieller Dank gebührt auch Werner Wehrli vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, welcher in seiner behördlichen Funktion als Leiter Strukturverbesserungen, die Vorbereitungscommission mit grossem fachlichen und juristischem Sachverstand unterstützt und begleitet hat. Er steht den Versammlungsteilnehmern heute für die Beantwortung sämtlicher sachspezifischer Fragen gerne zur Verfügung.

Nach einer kurzen Vorstellung seiner selbst, stellt der Tagespräsident zu seiner heutigen Aufgabe fest, dass er gemäss § 30 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 24. August 2004, vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Landwirtschaft, zum Vorsitzenden der 1. Generalversammlung benannt worden ist. Mit dem Wunsch für eine faire und intensiv geführte Diskussion, mit kurzen und prägnanten Voten, übergibt der Vorsitzende nun das Wort an Dr. Dieter Künzli, Präsident der heutigen Gastgebergemeinde Breitenbach.

Dr. Dieter Künzli begrüsst die Anwesenden im Namen der Gemeindebehörden von Büsserach und Breitenbach. Ein spezieller Gruss gebührt dem designierten Präsidenten der Flurgenossenschaft, Kantonsrat Heiner Studer, Josef Christ, Gemeindepräsident von Büsserach, Werner Wehrli, Leiter Strukturverbesserungen des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und dem heutigen Tagespräsidenten Thomas Kübler.

In seiner Grussadresse zeigt Dr. Dieter Künzli Verständnis für die Befürchtungen und Ängste, die mit einer derartigen Güterregulierung aufkommen können, rückt aber gleichzeitig die Vorteile einer vernünftigen Arrondierung und damit einhergehender Schaffung bewirtschaftungsfähiger Parzellen in den Vordergrund. Wenn diese Einsicht Oberhand gewinnt, dann können alle nur gewinnen. In diesem Sinne geht der Wunsch an die Versammlung, die heutigen Diskussionen sachlich, fair und vor allem mit entsprechendem Weitblick zu führen.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Fortfahrend hält der Tagespräsident fest, dass die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach am 05. Mai 2011 gegründet wurde. Das entsprechende Beizugsgebiet ist festgelegt und bekannt und wurde öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Da bis dato jedoch weder die Statuten festgelegt, noch die Organe bestellt werden konnten, sind die Statuten gemäss § 37 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen, der 1. Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzubringen.

Die Vorbereitungskommission hat das Geschäft entsprechend vorbereitet und die Einladungen an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur 1.

Generalversammlung wurden am 10. November 2014 versandt. Gleichzeitig erfolgten die Publikationen im Wochenblatt Anzeiger für das Schwarzbubenland und Laufental (Ausgabe 46 v. 13.11.2014) und im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Ausgabe 46 v. 14.11.2014).

Der Vorsitzende stellt daher fest, dass die Einladungen, unter Ankündigung der Traktanden, ordnungsgemäss versandt wurden. Da aus dem Plenum keine Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden, erfolgt die Abhandlung der nachfolgenden Geschäfte gemäss deren Reihenfolge.

Traktandum 2 **Versammlungsprotokoll**

Für die Führung des heutigen Protokolls schlägt die Vorbereitungskommission der Generalversammlung

Roger Rottet, Rennimattstrasse 18, Laufen

als Tagesaktuar zur Wahl vor.

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Landwirtschaft, wurde über den Nominationsvorschlag vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Der Vorsitzende setzt die Versammlung darüber in Kenntnis, dass als unterstützende Massnahme eine Aufzeichnung der Versammlungsdiskussion zur Sicherung der Protokollierung erfolgt. Diese Aufnahme wird nach Fertigstellung des Protokolls und Abschluss des Genehmigungsverfahrens unwiederbringlich gelöscht.

Zur Sicherung einer guten Tonqualität stehen zwei Saalmikrofone zur Verfügung und die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer werden gebeten, ihre Voten ausschliesslich mittels Mikrofon klar und deutlich vorzubringen.

Da aus dem Versammlungsrund keine Einwände oder Alternativvorschläge für die Protokollführung durch Roger Rottet eingehen, ergeht folgender

Beschluss:

:///: Einstimmig und mit Akklamation wird Roger Rottet durch die Generalversammlung als Tagesaktuar gewählt.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Traktandum 3 Wahl der Stimmzähler

Die Vorbereitungskommission schlägt der Generalversammlung folgende Stimmzähler zur Wahl vor:

Thomas Marti, Breitenbach
Andreas Jeker, Büsserach
Dieter Borer, Büsserach

Es gehen keine Gegenvorschläge aus den Reihen der anwesenden Stimmberechtigten ein.

Beschluss:

://: Mit grossem Mehr werden die Vorgeschlagenen deshalb für die heutige Generalversammlung als Stimmwähler bestätigt.

Hinweis des Vorsitzenden: Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts zählen ausschliesslich die entsprechenden Wahlzettel (Grün für Ja, Rot für Nein).

Traktandum 4 Kurze Orientierung zum Verfahren

Der Vorsitzende informiert darüber, dass im Gegensatz zu der Gründungsversammlung vom 05. Mai 2011, nur die anwesenden Grundeigentümer bzw. deren Bevollmächtigte ein Stimmrecht haben. Die nicht anwesenden bzw. nicht stellvertretenden Grundeigentümer beeinflussen die Entscheidungsfindung heute nicht.

Für unklare Vollmachts- oder Stimmrechtsverhältnisse wurde ein Helpdesk eingerichtet. Die Versammlung wird ohne Unterbruch weitergeführt.

Bei Verlassen des Saals ist (sind) die Stimmkarte(n) jeweils bei der Eingangskontrolle abzugeben, damit die Versammlungsleitung jeweils Kenntnis über die Anzahl Stimmen hat und die Quoren entsprechend festgehalten werden können.

Aufgrund der noch nicht vorhandenen Statuten richtet sich das weitere Verfahren nun bis mind. zu Traktandum 7 (Gesamtabstimmung Statuten) nach dem Gemeindegesetz des Kantons Solothurn. Für Beschlussfassungen zählt daher das einfache Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Saalanträge zu einzelnen Traktanden sowie Ergänzungsanträge zu den Wahlvorschlägen sind zulässig und werden entgegengenommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung beschlussfähig ist. Bis zu Traktandum 7 (Gesamtabstimmung Statuten) werden die Abstimmungen grundsätzlich offen durchgeführt. In Analogie zum Gemeindegesetz, besteht die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Nach allfälliger Annahme der Statuten in Traktandum 7 durch die Versammlung, erfolgt das weitere Abstimmungs- und Wahlverfahren gemäss § 13 Absatz 4 der Statuten. Es zählt weiterhin das einfache Mehr, wogegen für eine geheime Abstimmung gemäss Statuten-Entwurf die Zustimmung von 1/3 der anwesenden oder vertretenen



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Stimmberechtigten nötig ist.

Es werden derzeit insgesamt 121 Stimmzettel im Saal gezählt.

Traktandum 5 **Protokoll der Gründungsversammlung**

Das Protokoll der Gründungsversammlung vom 05. Mai 2011 wurde ordnungsgemäss vom 17. November bis 16. Dezember 2014, zusammen mit dem Statutenentwurf, öffentlich aufgelegt. Aus dem Plenum gehen dazu keine Wortmeldungen ein.

Beschluss:

://: Die Generalversammlung genehmigt das Protokoll der Gründungsversammlung vom 05. Mai 2011 mit grossem Mehr (bei 2 Gegenstimmen).

Traktandum 6 **Beschluss über Änderungsanträge zum Statutenentwurf**

Der Vorsitzende kommt nun zum ersten Teil des heutigen Hauptgeschäftes der Verhandlungen.

Der Statutenentwurf der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach wurde vom 17. November bis 16. Dezember 2014 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, unter Beilage des Statutenentwurfs, dazu eingeladen, ihre diesbezüglichen Eingaben und Änderungsanträge vorzubringen. Diese wurden durch Werner Wehrli, Leiter Strukturverbesserungen des kantonalen Amtes für Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Vorbereitungskommission, behandelt. Einige wenige Änderungsanträge konnten nicht abschliessend bereinigt werden. Diese werden nun der Versammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

Das diesbezügliche Vorgehen wird wie folgt festgelegt:

1. Eintretensfrage
2. Paragraphenweise Beratung der Änderungsanträge
3. Vollzug der Schlussabstimmung in Traktandum 7 (Gesamtgenehmigung Statuten)

Es gelten folgende Abstimmungsregeln:

Variante 1 - Der Statuten-Entwurf wird ohne Änderungen übernommen. Eine Abstimmung ist erst in Traktandum 7 (Gesamtgenehmigung Statuten) erforderlich.

Variante 2 - Im Vorfeld eingegangene oder aus dem heutigen Plenum beantragte Änderungsanträge gelangen zur Abstimmung. Dabei wird der Statuten-Entwurf dem Änderungsantrag zur Beschlussfassung gegenübergestellt. Das einfache Abstimmungsmehr entscheidet (> Gesamtgenehmigung Statuten in Traktandum 7).

Variante 3 - Sind im Vorfeld mehrere Änderungsvorschläge eingegangen oder gehen solche aus dem heutigen Plenum ein, so werden diese einander zur Beschlussfassung



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

gegenübergestellt. Das einfache Abstimmungsmeer entscheidet. Der aus den Änderungsanträgen hervorgehende Sieger wird dem Statuten-Entwurf zur Beschlussfassung gegenübergestellt. Das einfache Abstimmungsmeer entscheidet (> Gesamtgenehmigung Statuten in Traktandum 7).

DETAILBERATUNG des STATUENENTWURFS

Einleitend stellt der Vorsitzende die Gliederung der Statuten vor. Diese sieht folgende 5 Kapitel vor:

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Organe
- III Besondere Bestimmungen
- IV Durchführungsbestimmungen
- V Schlussbestimmungen

Bevor das Plenum nun über die weiteren Details berät, stellt der Vorsitzende die Eintretensfrage und ruft die Stimmberechtigten dazu auf, trotz allfälliger Unklarheiten und Bedenken, auf die Statuten einzutreten.

Beschluss:

://: Zu Händen des Protokolls wird festgehalten, dass die Stimmberechtigten mit grossem Mehr (bei 9 Nein-Stimmen) Eintreten zu den Statuten beschlossen haben.

Der Vorsitzende präsentiert nun den neuen Statutenentwurf. Damit ein effizienter Versammlungsablauf gewährleistet werden kann, soll dabei in den Detailberatungen nur auf diejenigen Paragraphen speziell eingetreten und dazu abgestimmt werden, für welche aus der Kommission oder dem Plenum eine Änderung oder Ergänzung beantragt wird.

Detailberatungen

§ 1 Träger des Unternehmens

Änderungsantrag aus der Kommission

alt: Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, mit Sitz in Breitenbach und Büsserach.

neu: Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, mit Sitz in Büsserach.

Beschluss:

://: Mit grossem Mehr (bei 2 Nein-Stimmen) wird dem Änderungsantrag der Vorbereitungskommission zuhanden der Schlussabstimmung zugestimmt.

§ 3 Zweck (Absatz 2 Bst. h)

alt: die Erhaltung, Aufwertung und Ergänzung der Natur- und Landschaftswerte im Rahmen des ÖQV-bzw. DZV-Vernetzungsprojektes Breitenbach-Büsserach und des Landschaftsqualitätsprojektes Region Thierstein.

neu: die Erhaltung, Aufwertung und Ergänzung der Natur- und Landschaftswerte im Rahmen des Vernetzungsprojektes Breitenbach-Büsserach nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) bzw. nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

sowie des Landschaftsqualitätsprojektes Region Thierstein.

Beschluss:

:///: Mit grossem Mehr (bei 1 Nein-Stimme) wird dem gemeinsamen Änderungsantrag der Erbgemeinschaft Walter Straumann-Hänggi und der Vorbereitungscommission zu Handen der Schlussabstimmung zugestimmt.

§ 11 Einberufung (Abs. 3)

alt: Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 14 Tage vor der Versammlung durch Inserat im Publikationsorgan (§8). Den Mitgliedern ausserhalb des Verteilbereichs des Publikationsorgans wird der Inserattext als Einladung zugestellt. Mitglieder im Verteilbereich des Publikationsorgans erhalten den Inserattext auf schriftlichen Wunsch und gegen Kostenersatz per Post oder per E-Mail zugestellt.

neu: Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 30 Tage vor der Versammlung

Hannes Niklaus stellt dazu Antrag, dass die Einladung an die Mitglieder per E-Mail ohne Kostenfolge zugestellt wird.

Beschlüsse:

:///: Dem Änderungsantrag von Hannes Niklaus, um Zustellung der Einladung an die Mitglieder per E-Mail ohne Kostenfolge, wird mit grossem Mehr (bei 17 Nein-Stimmen) zu Handen der Schlussabstimmung zugestimmt.

:///: Dem Änderungsantrag von Johanna Lindenberger und der Vorbereitungscommission, um Erweiterung der Einladungsfrist von 14 auf 30 Tage, wird mit grossem Mehr (bei 2 Nein-Stimmen) zu Handen der Schlussabstimmung zugestimmt.

§ 12 Stellvertretung (Abs. 2)

alt: Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.

neu: Die Vorbereitungscommission stellt den Antrag, den Paragraph neu in 2 Absätze aufzuteilen.

Markus Christ stellt dazu Antrag, dass mehrere Stellvertretungen zulässig sein sollen und der neu 2. Absatz bzw. alt letzte Satz zu streichen sei.

Werner Wehrli, Leiter Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft, nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

Das Begehren wurde in der Vorbereitungscommission breit diskutiert weil bereits bei der öffentlichen Auflage des Statuten-Entwurfes eine entsprechende Eingabe erfolgte. Nach ergänzenden Erläuterungen wurde die damalige Eingabe jedoch wieder zurückgezogen. Es soll dadurch verhindert werden, dass bei später stattfindenden und weniger gut besuchten Versammlungen, eine oder zwei Personen durch eine Anhäufung von Vollmachten, die Versammlungen jeweils dominieren können. Die Regelung soll deshalb, in Analogie zur Regelung gemäss Gründungsversammlung, in die Statuten einfließen. Es



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

handle sich um eine durchaus gängige Regelung. Die Regelung sieht vor, dass eigenes Grundeigentum, eine Beteiligung an Erbgemeinschaften sowie eine Beteiligung an Miteigentümerschaften zulässig ist. In Kombination ergibt dies 3 Stimmen, wobei eine zusätzliche Vollmacht von einem Grundeigentum vertreten werden kann, mit dem man selber nichts zu tun hat.

Beschluss:

://: Der Antrag von Markus Christ, wonach die Übernahme mehrerer Stellvertretungen zulässig und darum der letzte Satz von § 12 zu streichen ist, wird von der Versammlung mit 57 gegen 53 Stimmen zu Handen der Schlussabstimmung gutgeheissen.

§16 Bst. B (Besondere Aufgaben)

Hannes Niklaus stellt den Ergänzungsantrag, dass bei öffentlichen Auflagen die Mitglieder der Genossenschaft, wie bei Einladungen zur Generalversammlung, informiert werden sollen.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschluss:

://: Der Ergänzungsantrag von Hannes Niklaus wird mit 50 gegen 28 Stimmen zu Handen der Schlussabstimmung gutgeheissen.

§18 Präsident und Aktuar

Formeller Ergänzungsantrag der Vorbereitungskommission für das Einfügen eines neuen Zwischentitels „Kassierer/in“.

Beschluss:

://: Mit grossem Mehr (bei 1 Gegenstimme) wird dem Ergänzungsantrag der Vorbereitungskommission zu Handen der Schlussabstimmung zugestimmt.

Schätzungskommission § 20 (Zusammensetzung) und § 21 (Aufgaben)

Rolf Schürmann stellt folgende Anträge:

1. Die Schätzungskommission ist aufgrund ihrer gewichtigen Aufgabe anstelle von 3 – 4 Mitgliedern neu auf 5 – 6 Mitglieder aufzustocken.
2. Die Protokolle der Schätzungskommission sind öffentlich zu machen.

Frau Minonzo, Breitenbach, stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie ist das Wort „öffentlich“ in diesem Fall zu deuten. Wie wird der Schutz der Privatsphäre gewährleistet bzw. wann und wie überwiegt das öffentliche Interesse.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

2. Aufschluss von Werner Wehrli darüber, wie eine Schätzungskommission erfahrungsgemäss personell dotiert ist, wie hoch die entsprechenden Kosten sind und welche finanziellen Mehraufwendungen durch eine Aufstockung zu veranschlagen wären.

Zu Frage 2 hält Werner Wehrli fest, dass üblicherweise 3 Sachverständige in einer Schätzungskommission tätig sind. Die Vorbereitungscommission nimmt eine flexiblere Haltung dazu ein und schlägt deshalb 3-4 Personen zur Wahl vor. Die Aufgaben einer Schätzungskommission umfassen u.a. die Erarbeitung von Grundlagen und Reglementen. Diese Arbeit wird nach einem noch zu erstellenden Entschädigungsreglement entlohnt und ist beitragsberechtigt.

Die Suche für eine personelle Aufstockung auf 5-6 Sachverständige wird äusserst schwierig, da der zeitliche Aufwand doch erheblich und die Anzahl in Frage kommender Personen begrenzt ist.

Zu Frage 1 hält Werner Wehrli fest, dass die Schätzungskommission in ihrer Funktion beauftragt ist, die Reglemente für die Bewertung des Bodens etc. öffentlich zu machen. Protokolle hingegen, welche die Schätzungskommission in ihrer weiteren Funktion als zuständige 1. Instanz bei Einspracheverhandlungen innehat, werden nicht veröffentlicht. Fragen bezüglich „Schutz der Privatsphäre“ sind durch den Antragsteller zu beantworten.

Antragsteller Rolf Schürmann präzisiert sein Anliegen dahingehend, dass es ihm lediglich um die Sicherstellung der öffentlichen Transparenz bezüglich der Arbeiten der Schätzungskommission geht (> Aufgaben gemäss § 21 Abs. 1 Bst. a bis f). Die Privatsphäre der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer darf selbstverständlich nicht tangiert werden und ist zu schützen. Er zieht den Antrag 2 zurück.

Elmar Dietler, Büsserach, stellt folgenden Änderungsantrag zu § 20 Absatz 2:

Alt: Die Schätzungskommission kann zu ihren Arbeiten weitere Ortskundige und weitere Fachleute beiziehen.

Neu. Die Schätzungskommission muss zu ihren Arbeiten weitere Ortskundige und weitere Fachleute beizuziehen.

Beschlüsse:

://: Der Antrag 1 von Rolf Schürmann zu § 20 Absatz 1, um personelle Aufstockung der Schätzungskommission auf neu 5-6 Mitglieder, wird mit grossem Mehr (bei 14 Ja-Stimmen) abgewiesen.

://: Der Antrag 2 von Elmar Dietler, um Neuformulierung von § 20 Absatz 2, im Sinne eines verbindlichen Bezugs weiterer Ortskundiger und Fachleute zu ihren Arbeiten, wird mit 67 zu 39 Stimmen zu Handen der Schlussabstimmung gutgeheissen.

In einem weiteren Wortbegehren hält Christ Markus zu § 21 fest, dass bezüglich der Bonitierungsgrundsätze nirgends hervorgeht, ob und wann über diese elementaren Bewertungsgrundlagen Beschluss gefasst wurde.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Er stellt in diesem Zusammenhang deshalb folgende Anträge:

1. Die Bonitierungsgrundsätze sind vorgängig festzulegen und der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzubringen.
2. Bei der Bonitierung sind ökologische und natürliche Grundsätze zu berücksichtigen und speziell zu bewerten. Dabei soll u.a. auch das durch die Gemeinde Büsserach erstellte Naturschutzinventar entsprechend berücksichtigt werden (Erhalt von Hecken und Wiesen usw.)

Der Sachverständige Werner Wehrli erläutert zu Antrag 1, dass die Bonitierungsgrundsätze öffentlich aufgelegt werden müssen. Jedermann ist demzufolge berechtigt, dagegen Einsprache zu erheben. Insbesondere die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, aber auch die gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz ermächtigten Organisationen. Deshalb sind diese Grundsätze auch nicht der Generalversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzubringen.

Zu Antrag 2 gilt festzustellen, dass es sich bei dieser Angelegenheit nicht um eine Bewertungsfrage, sondern um eine Zuteilungsfrage handelt. Das Anliegen ist deshalb innerhalb der Statuten nicht in § 21, sondern bei der Neuzuteilung zu beurteilen.

Gestützt auf diese Ausführungen zieht Markus Christ Antrag 1 zurück.

Antrag 2 gelangt mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung:

Bei der Bonitierung sind ökologische und natürliche Grundsätze zu berücksichtigen und speziell zu bewerten.

Hannes Niklaus stellt Werner Wehrli die Verständnisfrage, ob es bei der Bonitierung nicht ausschliesslich um die Bewertung der Güte des Bodens (Bodenqualität) geht und nicht was darauf wächst.

Gemäss Werner Wehrli ist die Güte des Bodens in der Bodenkartierung festgehalten. Es handelt sich dabei um die technische Grundlage der Bonitierung. Die Bonitierung beurteilt den Bodenertrag. Wenn nun das Grundstück durch Waldschatten beeinträchtigt ist, oder es im Gewässerraum liegt, und aus gesetzlichen Gründen daher keine intensive Bewirtschaftung möglich ist, ist dies der Schritt von der Bodenkarte zur Bonitierung. Die ökologische Seite hat nichts mit diesen Fragen zu tun, sondern mit der Zuteilung (>nachfolgender Statutenparagraf).

Nach diesen ergänzenden Erläuterungen, wird nun über den 2. Antrag von Markus Christ zu § 20 (Buchstabe a) abgestimmt, der da lautet:

> Bei der Bonitierung sind ökologische und natürliche Grundsätze zu berücksichtigen und speziell zu bewerten.

Beschluss:

:///: Der Antrag wird mit grossem Mehr (bei 7 Ja- Stimmen) abgelehnt.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

§ 30 Auflagen

Hannes Niklaus stellt den Antrag, die Auflagen analog den Einladungen zu den Generalversammlungen zu veröffentlichen.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschluss:

:///: Der Antrag von Hannes Niklaus wird mit 48 zu 40 Stimmen abgewiesen.

§ 33 Wunschtage

Die Vorbereitungskommission bringt 2 formelle Änderungen zur Abstimmung vor:

1. Textblock wird neu in zwei Absätze unterteilt.
2. Keine Ziffer 1 und 2, sondern neu a) und b).

Beschluss:

:///: Der Antrag der Vorbereitungskommission wird mit grossem Mehr zu Handen der Schlussabstimmung gutgeheissen.

§ 35 Land in der Bauzone

Markus Christ stellt den Antrag, dass hier der Titel wie folgt formuliert wird:

alt: Land in der Bauzone

neu: Land in und an der Bauzone

Dadurch soll nach den Worten des Antragstellers verhindert werden, dass an die Bauzone angrenzende Grundstücke (als Spekulationsobjekte) willkürlich durch die Kommission verschoben werden können.

Gemäss dem Sachverständigen Werner Wehrli geben sowohl die Bodenverbesserungsverordnung als auch das kantonale Landwirtschaftsgesetz dies als Ausformulierung der Eigentumsgarantie vor, die überdies bereits in der Bundesverfassung verankert ist. Dies verlangt Landzuteilung in ähnlicher Lage und gilt auch für Land, das am Rande der Bauzone liegt. Gestützt auf das übergeordnete Recht stünde es den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer frei, dies auch durchzusetzen. Weitergehende Regelungen sind im Bezugsgebiet nicht nötig. Die jetzige Ausformulierung findet in den Statuten Aufnahme, weil in diesem Fall nicht nur Land im Bezugsgebiet tangiert ist.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschluss:

:///: Der Antrag von Markus Christ, um Änderung des Paragraphentitels, neu in Land in und an der Bauzone, wird mit 29 zu 55 Stimmen abgewiesen.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

§ 37 Schlussbestimmungen

Die Vorbereitungskommission bringt einen formellen Änderungsantrag zur Abstimmung vor.

- > Neuer Titel: Inkrafttreten
zusätzliche Aufteilung in Absätze 1 und 2

Es gehen keine weiteren Wortbegehren ein.

Beschluss:

:///: Dem Änderungsantrag der Vorbereitungskommission wird mit grossem Mehr zu Handen der Schlussabstimmung zugestimmt.

Damit gelangt die Versammlung zum Schluss der heutigen Detailberatungen. Der Vorsitzende stellt die Frage an das Plenum, ob jemand einen Rückkommens- oder Ergänzungsantrag zu den einzelnen Paragraphen stellen möchte.

Arnold Niklaus stellt Antrag um Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen in den Statuten mit folgendem Wortlaut:

- > Die Mitglieder einer Erbgemeinschaft können im Rahmen der Melioration ihren Erbanteil aus der Erbgemeinschaft herausnehmen.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Frage u.a. auch das Rechtswesen tangiert. Die Beantwortung der Frage übernimmt Werner Wehrli. Er hält dazu fest, dass in dieser Frage jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Tatsächlich sind die Mitglieder einer Erbgemeinschaft berechtigt, den Erbanteil eines ausscheidungswilligen Erben zu übernehmen. Soll der Erbanteil jedoch an einen Dritten übertragen werden, so wird dies ein schwieriges Unterfangen. Wenn diese Drittperson noch im Besitz von Alleineigentum ist und mit den Miterben der Erbgemeinschaft Konsens herrscht, ist diese Möglichkeit ebenfalls gegeben, indem bei der Erbgemeinschaft eine Minderzuteilung und bei der Drittperson eine Mehrzuteilung erfolgt. Die „Grauzonen“ sind jedoch gross und es hängt schliesslich immer davon ab, ob zwischen den Parteien Konsens herrscht, oder Betroffene sich gegen eine Ausscheidung an Dritte zur Wehr setzen. Dann ist es entweder Sache der Schätzungskommission oder anderer Instanzen, die Angelegenheit zu beurteilen. In den Statuten jedenfalls ist eine diesbezügliche, allgemeine Regelung nicht möglich.

Zu diesen Ausführungen stellt der Antragsteller fest, dass im Kanton Baselland diese Möglichkeit gegeben ist. Er selber arbeitet bei 2 Meliorationen im Kanton mit. Demzufolge kann jedes Mitglied einer Erbgemeinschaft seinen Anteil ausscheiden und frei darüber verfügen. Eine Auflösung von Erbgemeinschaften wird mit dieser Möglichkeit erheblich erleichtert.

Es gehen dazu keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschluss:

:///: Der Antrag von Arnold Niklaus, um Ergänzung der Statuten mit einen zusätzlichen Paragraphen mit dem Wortlaut „ die Mitglieder einer Erbgemeinschaft können im Rahmen der Melioration ihren Erbanteil aus der



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Erbengemeinschaft herausnehmen", wird mit grossem Mehr (58 Nein-Stimmen zu 13 Ja-Stimmen) abgewiesen.

Eine weitere Wortmeldung von Fabian Stapf, als Rückkommensantrag zu § 13 (Beschlussfassung/Wahlen), Absatz 4, wird entgegengenommen. Demzufolge soll auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden resp. vertretenen (§12) Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Im vorliegenden Statutenentwurf ist für die Durchführung einer geheimen Wahl, die Zustimmung eines Drittels der anwesenden resp. vertretenen Stimmberechtigten vorgesehen.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschluss:

://: Der Antrag von Fabian Stapf wird mit grossem Mehr (bei 23 Ja-Stimmen) abgewiesen.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Der Vorsitzende dankt den Versammlungsteilnehmerinnen und –Teilnehmer für ihre konstruktive Mitarbeit und schliesst die Detaildebatte. Überleitend erfolgt jetzt die Beschlussfassung über die bereinigten Gesamtstatuten, d.h. unter Einschluss der heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein:

Beschluss:

://: Die bereinigten Gesamtstatuten der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach werden mit grossem Mehr (mit 85 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen) angenommen.

(Die definitive Genehmigung der bereinigten Statuten erfolgt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn).

Traktandum 8 **Wahlen**

Der Vorsitzende erläutert das nachfolgende Wahlverfahren. Die Vorschläge der Vorbereitungskommission zur Besetzung der verschiedenen Ämter werden der Versammlung einzeln vorgestellt. Gehen aus dem Plenum keine weiteren Wahlvorschläge ein, so gilt das einfache Mehr für die Wahl der einzelnen Mitglieder. Gehen aus dem Plenum zusätzliche Wahlvorschläge ein, so findet eine Ausmarchung statt, wobei ebenfalls das einfache Mehr für die Wahl entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los. Die Wahlen finden offen statt.

8.1. Präsident oder Präsidentin

Als Präsident der am 05. Mai 2011 gegründeten Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach wird der Generalversammlung



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Heiner Studer-Schmid, Totengässli 10, Nunningen

zur Wahl vorgeschlagen.

Aus dem Plenum gehen keine anderen Wahlvorschläge ein.

Beschluss:

:///: Mit grosser Stimmzahl und Akklamation wir der Nominierte als Präsident der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach gewählt.

8.2. Vorstandsmitglieder

Der Generalversammlung werden durch die Vorbereitungscommission folgende Mitglieder für den Vorstand der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach zur Wahl vorgeschlagen:

Thomas Ackermann, Schlissmatthof, Breitenbach

Herbert Ender, Passwangstrasse 28, Büsserach

Yves Hänggi, Rohrgasse 28, Breitenbach

Beatrice Halbeisen, Bettlerbrunnenweg 23, Breitenbach

Ivan Künzli, Birkenstrasse 19, Büsserach

Pascal Moser, Breitenbachstrasse 54, Büsserach

Christian Niklaus schlägt seinen Bruder Hannes Niklaus zur Wahl in den Vorstand vor. Der Vorgeschlagene ist wohnhaft in Brislach und führt dort den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb. Zudem ist er als Gemeinderat von Brislach politisch tätig und hat im Rahmen von Güterregulierungen in den Gemeinden Brislach und Wahlen, als Direktbetroffener wertvolle Erfahrungen im Rahmen der Meliorationsverfahren sammeln können. Er möchte sein Fachwissen daher als Vorstandsmitglied auch in der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach einbringen können.

Ivan Künzli erkundigt sich dazu im Sinne einer Ordnungsanfrage, wie § 14 Absatz 2 der Statuten im vorliegenden Fall aufgrund des Wohnsitzes des Vorgeschlagenen zu interpretieren ist.

Gemäss Ausführungen des Vorsitzenden gehören demzufolge je ein Mitglied des Gemeinderates oder Behördenmitglied/Vertreter der Einwohnergemeinden Büsserach und Breitenbach dem Vorstand an. Gemäss Wahlvorschlag sind 2 Gemeinderats- oder Behördenmitglieder aus Büsserach und 1 aus Breitenbach vorgeschlagen (gemäss präzisierenden Ausführungen ist Beatrice Halbeisen in der Gemeinde Breitenbach als Bürgerrätin und nicht als Einwohnerrätin tätig und fällt somit nicht unter die Auslegung von § 14 Absatz 2 der Statuten). Eine allfällige Wahl von Hannes Niklaus in den Vorstand der Flurgenossenschaft Büsserach-Breitenbach kann also nicht zulasten von Herr Yves Hänggi erfolgen.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Zum weiteren Ablauf:

Die von der Vorbereitungscommission zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, sowie am Schluss der Wahlvorschlag von Hannes Niklaus, werden nun einzeln zur Abstimmung gebracht und die Stimmen einzeln ausgezählt. Diejenigen 6 Vorgeschlagenen, welche am meisten Stimmen erhalten, sind in den Vorstand gewählt.

Markus Christ beantragt, die nachfolgende Wahl geheim durchzuführen.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl müssen gemäss § 13 Abs. 4 der soeben bereinigten Statuten 1/3 der anwesenden resp. vertretenen Stimmberechtigten zustimmen. Gemäss neuem Quorum sind derzeit 119 Stimmberechtigte im Saal anwesend. Daraus ergibt sich eine erforderliche Stimmenzahl von 40 (gerundet).

Beschluss:

:///: Das erforderliche Quorum wird mit 7 Stimmen nicht erreicht. Der Antrag von Markus Christ um Durchführung einer geheimen Abstimmung, wird daher abgewiesen und die nachfolgende Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.

Wahlergebnis Vorstandmitglieder:

Gewählt sind:

Herbert Ender, Büsserach (87 Stimmen)
Ivan Künzli, Büsserach (86 Stimmen)
Yves Hänggi, Breitenbach (84 Stimmen)
Beatrice Halbeisen, Breitenbach (82 Stimmen)
Thomas Ackermann, Breitenbach (78 Stimmen)
Pascal Moser, Büsserach (77 Stimmen)

Nicht gewählt ist:

Hannes Niklaus, Brislach (27 Stimmen)

Mit Beifall des Plenums gratuliert der Vorsitzende den Gewählten und dankt dem unterlegenen Kandidaten für sein Engagement.

8.3. Kassier oder Kassiererin

Die Vorbereitungscommission schlägt der Generalversammlung

Johanna Kübler, Wahlenstrasse 12, Büsserach, als Kassiererin

zur Wahl vor.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschluss:

:///: Dem Antrag der Vorbereitungscommission um die Wahl von Johanna Kübler, Büsserach, als Kassiererin, wird mit grossem Mehr und Akklamation, zugestimmt.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

8.4. Rechnungsrevisionsstelle

Die Vorbereitungskommission schlägt der Generalversammlung die

Firma Mosimann Treuhand AG, Delsbergerstrasse 12, Laufen, als Rechnungsrevisionsstelle

zur Wahl vor.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschluss:

:///: Mit grossem Mehr wird die Firma Mosimann Treuhand AG, Laufen, durch die Generalversammlung als Rechnungsrevisionsstelle gewählt.

8.5. Mitglieder der Schätzungskommission

Die Vorbereitungskommission schlägt der Generalversammlung folgende Mitglieder zur Wahl in die Schätzungskommission vor:

Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, Laupersdorf

Robert Flückiger, Cäle 18, Kyburg-Buchegg

Andreas Marti, Staastrasse 224, Grenchen

Viktor Marti, Oensingerstrasse 11, Kestenholz

Alfred Borer erkundigt sich, ob denn keine Fachleute aus unserer Region für eine Mitarbeit in der Schätzungskommission berufen werden konnten.

In ihrer Antwort hält die Vorbereitungskommission fest, dass für die Besetzung der Schätzungskommission gezielt ortsfremde, und damit unabhängige Fachleute berufen wurden.

Frau Minonzio, Breitenbach, gibt zu Handen des Protokolls ihre Enttäuschung über die unentschuldigte Abwesenheit der Vorgeschlagenen zum Ausdruck.

Gemäss dem Vorsitzenden haben zwei Nominierte ihre Abwesenheit entschuldigt. Weitere Abmeldungen sind womöglich nicht rechtzeitig eingegangen oder übersehen worden, wofür sich der Vorsitzende entschuldigt.

Hannes Niklaus stellt Ordnungsantrag, wonach darüber jetzt vorgängig abzustimmen ist, ob gemäss § 20 der Statuten jetzt 3 Fachleute (Antrag Niklaus), oder 4 Fachleute (Vorschlag Vorbereitungskommission), in die Schätzungskommission zu wählen sind.

Beschluss:

:///: Die Generalversammlung beschliesst mit grossem Mehr (bei 5 Ja-Stimmen), den Antrag von Hannes Niklaus um Besetzung der Schätzungskommission mit 3 Fachleuten, abzuweisen.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Dem Vorschlag der Vorbereitungskommission um eine Besetzung mit 4 Fachleuten wird somit zugestimmt.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein. Die Nominierten werden nun einzeln gewählt. Daraus ergeht folgender

Beschluss:

://: Die von der Vorbereitungskommission zur Wahl für die Schätzungskommission vorgeschlagenen 4 Mitglieder werden allesamt einzeln mit grossem Mehr gewählt.

Traktandum 9

**Erhebung von Teilzahlungen (Are-Beitrag) 2015
Finanzierung der Grundlagenetappe.**

Der Vorsitzende erläutert, dass die Erhebung von Teilzahlungen (Are-Beitrag) ein wichtiges Instrument zur Finanzierung der Grundlagenetappe darstellt. Es handelt sich hierbei um Akontozahlungen an die persönlichen Restkosten. Die erhobenen Akontozahlungen werden den zahlungspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, im Sinne eines Vorschusses an deren Schlussrechnung gutgeschrieben.

Die Vorbereitungskommission beantragt der Generalversammlung, den Are-Beitrag auf CHF 2.00/Are für das Jahr 2015 festzusetzen. Eine Rechnungstellung erfolgt vorerst erst ab einem geschuldeten Rechnungsbetrag von CHF 30.00. Geschuldete Rechnungsbeträge bis CHF 30.00 werden entweder anlässlich der 2. Generalversammlung erhoben oder mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Herr Hofer möchte wissen, ob die vielen Waldbesitzer im Beizugsgebiet ebenfalls kostenpflichtig sind und ob die Transparenz bzgl. Kosten- und Beitragsverteilung zwischen den Gemeinden Breitenbach und Büsserach gewährleistet ist.

Werner Wehrli stellt dazu fest, dass die Generalversammlung den Are-Beitrag von CHF 2.00/Are jetzt einmalig für das Jahr 2015 festsetzt. Der Are-Betrag wird dann für jedes weitere Jahr von der Generalversammlung neu festgelegt.

Da mit Ausnahme der Fläche keine andere Grundlage für die Berechnung des Are-Betrags zur Verfügung steht, wird unabhängig des Umstands, um was für Land es sich handelt, ein Beitrag von CHF 2.00/Are beantragt. Wegen des Aufwandes wird ja auf die Inrechnungstellung von Beträgen bis CHF 30.00 verzichtet.

Des weiteren gilt festzuhalten, dass die Kosten von Gesetzes wegen nach dem Nutzen für die einzelnen Grundeigentümer aus der Zusammenlegung zu verteilen sind. Die Lage des Grundstückes ist dabei unerheblich. Die Kosten entstehen im Beizugsgebiet und werden entsprechend verteilt.

Die Gesetzgebung sieht u.a. die Ausnahme vor, wonach Dritte wie Elektrizitätswerksgesellschaften, die einen Nutzen aus einer Zusammenlegung erzielen, sich ebenfalls an den Restkosten zu beteiligen haben. Ein entsprechendes Reglement ist durch die Schätzungskommission zu erarbeiten und schliesslich öffentlich aufzulegen.



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Anlässlich verschiedener Vorinformationen und Gespräche wurde gemäss Herr Hofer den tangierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eröffnet, dass Waldungen nicht von der Güterregulierung betroffen wären und für die Waldbesitzer somit auch keine Are-Beitragskosten entstehen. Handelt es sich hierbei um eine Falschinformation?

Gemäss Werner Wehrli besteht die Möglichkeit, aus dem Plenum einen Gegenantrag um Befreiung der Waldungen von der Are-Beitragspflicht 2015 zu stellen. Präzisierend dazu gilt festzuhalten, dass die grossen arrondierten Waldungen nicht betroffen sind, sondern lediglich eine Beitragspflicht für Waldrandbereiche oder in Landwirtschaftsland eingeschlossene, kleine Waldstücke besteht.

Hannes Niklaus stellt Antrag, dass die Inrechnungstellung des Are-Beitrages aufgrund des grossen, administrativen Aufwandes, erst ab einem Betrag von CHF 100.00 vorgenommen wird.

Es gehen keine weiteren Wortbegehren ein.

Beschlüsse:

://: Dem Antrag von Hannes Niklaus, um Inrechnungstellung des Are-Beitrages ab einen Betrag von CHF 100.00, wird mit 49 gegen 40 Stimmen zugestimmt.

://: Dem Antrag der Vorbereitungskommission, um Festsetzung des Are-Beitrages auf CHF 2.00/Are, für das Jahr 2015, wird ohne Gegenmehr zugestimmt.

Traktandum 10 **Voranschlag 2015**

Der von der Vorbereitungskommission, zusammen mit dem heute neu gewählten Vorstand ausgearbeitete Voranschlag 2015, weist bei einem veranschlagten Aufwand von CHF 320'000.00 und einem Ertrag von CHF 270'000.00, einen Aufwandüberschuss von CHF 50'000.00 aus. Die Einnahmen setzen sich aus den Are-Beiträgen sowie aus Kantons- und Bundesbeiträgen zusammen. Auf der Aufwandseite werden insgesamt 4 Positionen ausgewiesen. Für allfällige Fragen und detaillierte Erläuterungen, steht der neu gewählte Vorstand jetzt zur Verfügung.

Christian Niklaus möchte wissen, wann genau die Are-Beiträge für das Jahr 2015 eingezogen werden.

Antwort des Vorstandes: Die Inrechnungstellung der Are-Beiträge erfolgt im Verlauf des Frühjahres 2015.

Hannes Niklaus stellt fest, dass infolge der Inrechnungstellung der Are-Beiträge erst ab CHF 100.00, der Voranschlag doch wesentlich beeinflusst wird, und daher nicht aussagekräftig ist.

Der Vorsitzende erläutert, dass es sich hierbei lediglich um eine buchhalterische Abgrenzungsproblematik handelt. Der Ertrag bleibt gleich, die veranschlagten Einnahmen



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

hingegen fallen anders aus und die Liquidität kann dadurch möglicherweise beeinträchtigt werden. Auf den Voranschlag hat dieser Umstand jedoch keinen Einfluss.

Hannes Niklaus ist der Ansicht, dass bei einem absehbaren Liquiditätsengpass mittels Streichung nicht finanzierbarer Projekte, entsprechende Einsparungen im Voranschlag vorzunehmen sind. Zudem zeigt er sich enttäuscht über das Versäumnis des Vorstandes, die heutigen, budgetrelevanten Beschlüsse der Versammlung entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäss Vorstandsmitglied Thomas Ackermann ist es richtig, dass der Voranschlag wenig aussagekräftig ist. Die Schätzungskommission bspw. wird aller Voraussicht nach in diesem Jahr keine Kosten verursachen. Es ist jedoch wichtig, zum jetzigen Zeitpunkt genügend Eigenkapital zu generieren damit die Kreditberechtigung für die Inanspruchnahme eines Investitionskredites gewährleistet ist.

Gestützt auf diese Erläuterungen stellt Hannes Niklaus Antrag um Nichteintreten auf den Voranschlag 2015.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein.

Beschlüsse:

://: Der Antrag von Hannes Niklaus um Nichteintreten auf den vorliegenden Voranschlag 2015, wird von der Generalversammlung mit grossem Mehr (bei 4 Nein-Stimmen) abgewiesen. Eintreten ist somit beschlossen.

://: Dem Antrag der Vorbereitungskommission und des Vorstandes um Genehmigung des vorliegenden Voranschlages 2015, wird von der Generalversammlung mit grossem Mehr (bei 7 Nein-Stimmen) zugestimmt.

Traktandum 11 **Verschiedenes**

Thomas Heimisrot, Ettingen, interessiert, wie hoch die Gesamtkosten der Are-Beiträge für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer veranschlagt werden.

Gemäss Ausführungen von Werner Wehrli, sind diese Gesamtkosten zum jetzigen Zeitpunkt äusserst schwierig abzuschätzen. Erste Aufgabe des neuen Vorstandes wird es deshalb sein, in Zusammenarbeit mit den tangierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein entsprechendes Vorprojekt auszuarbeiten und dieses anschliessend öffentlich aufzulegen. Dieses Vorprojekt soll Auskunft darüber geben, welche Gesamtinvestitionen getätigt werden. Man kann, mit Blick auf andere durchgeführten Meliorationen, von Durchschnittskosten von CHF 2'000.00/ha Restkosten, nach Abzug von Kantons- und Bundesbeitrag, rechnen. Je nach Projekt und entsprechendem Nutzen für die Grundeigentümerschaft, kann dieser Durchschnittswert jedoch im Einzelfall erheblich von den effektiv anfallenden Restkosten abweichen, und er ist daher keinesfalls verbindlich.

August Imhof beanstandet, dass die aus dem Plenum vorgetragenen Voten, ganz im Gegensatz zu denjenigen des Versammlungsleiters, kaum verständlich waren. Da er davon ausgeht, dass die nächste Generalversammlung wiederum in diesen



Güterregulierung Breitenbach – Büsserach

Protokoll der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach - Büsserach vom 7. Februar 2015, 10.20 Uhr, im Gemeindesaal Grien, Breitenbach

Räumlichkeiten stattfindet, bittet er um rechtzeitige Überprüfung der Saalmikrofone.

Es gehen keine weiteren Wortmeldungen ein. Der Vorsitzende schliesst deshalb die heutige Versammlung und dankt den Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihre konstruktive Mitwirkung. Allen einen schönen Abend und ein schönes Wochenende.

.....

Schluss der heutigen Versammlung: 13.50 Uhr.

Für das Protokoll

Roger Rottet
Tagesaktuar

Thomas Kübler
Tagespräsident